



**An das
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie**

Email: BUERO-IVB1@bmwi.bund.de

Nur per Email

Bundesverband
Bürgerinitiativen
Umweltschutz e.V.
Prinz-Albert-Str. 55
53113 Bonn
Tel.: +49 (0) 228 214032
Fax: +49 (0) 228 214033

bbu-bonn@t-online.de
www.bbu-online.de
www.facebook.com/bbu72

11.1.2021

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung des Kohleausstiegs im Bergrecht und andere berg- und wasserrechtliche Änderungen zur Dekarbonisierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Datum vom 15.12.2020 haben Sie uns die Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung des Kohleausstiegs im Bergrecht und andere berg- und wasserrechtliche Änderungen zur Dekarbonisierung abzugeben. Der Entwurf wird von uns aus folgenden Gründen abgelehnt:

- Die vorgesehene Einfügung von § 52 Abs. 1 S. 3, 4 BBergG stellt eine dem Umweltschutz zuwider laufende Reduktion der Qualität der Kontrolle von Bergbautätigkeiten dar. Derzeit sind für die Errichtung und Führung eines Betriebes Hauptbetriebspläne für einen in der Regel zwei Jahre nicht überschreitenden Zeitraum aufzustellen. Damit wurde auch atypischen Sachverhalten Rechnung getragen, die eine Verlängerung der Geltungsdauer des Hauptbetriebsplans ermöglichen bzw. erforderlich machen. Für eine Ausweitung der zeitlichen Regelung auf fünf Jahre existiert daher kein sachlicher Grund.
- In sachlicher Hinsicht soll sich die neue Regelung auf alle Bergbaubetriebe erstrecken. Während in der Begründung des Artikelgesetzes auf Braunkohletagebaue abgestellt wird, entspricht der jetzt vorgesehene § 52 Abs. 1 S. 3, 4 BBergG nicht dieser Argumentation. Denn mit der gewählten Formulierung können alle Bergbaubetriebe, insbesondere diejenigen die der Öl- und Gasförderung dienen, von der Pflicht, grundsätzlich alle zwei Jahre einen Hauptbetriebsplan aufzustellen, befreit werden. Dies gilt insbesondere für eine Öl- und Gasförderung mittels der Fracking-Technik. Dies wird dem Gefährdungspotential dieser Technik, die Mensch und Umwelt gefährdet, nicht gerecht.

- Der Festsetzung einer längeren Frist als zwei Jahre durch die zuständige Behörde geht dabei keine Abwägung der Behörde voraus. Vielmehr handelt es sich um eine „Soll-Bestimmung“, Dies bedeutet, dass die Behörde einen längeren Zeitraum festzulegen hat, wenn kein atypischer Sachverhalt vorliegt. Damit wird die Zwei-Jahres-Regelung des § 52 Abs. 1 S. 1 BBergG weitgehend ausgehebelt.
- Dass die Verlängerung der Frist für die Laufzeit des Hauptbetriebsplans an das Tatbestandsmerkmal „wenn eine Kontrolle des Betriebs auch bei einer längeren Laufzeit möglich ist“, geknüpft ist, dürfte zu keinen Einschränkungen der geplanten gesetzlichen Regelung führen. Denn erstens hat es der Gesetzgeber in seinem Gesetzentwurf unterlassen festzulegen, wann dieses Tatbestandsmerkmal genau erfüllt ist. Qualitative und quantitative Kriterien liegen nicht vor. Zweitens werden sich Betreiber regelmäßig auf dieses Tatbestandsmerkmal berufen. Angesichts der Praxis der Bergbehörden werden diese die Anforderung regelmäßig als erfüllt ansehen. Auch unter diesem Aspekt wird die Zwei-Jahres-Regelung des § 52 Abs. 1 S. 1 BBergG weitgehend ausgehebelt.
- Zudem wird durch § 52 Abs. 1 S. 4 BBergG zukünftig auch noch die Möglichkeit eröffnet, eine Fünf-Jahres-Frist für die Laufzeit des Hauptbetriebsplans zu überschreiten. Zwar liegt auch hier eine „Soll-Regelung“ vor. Es ist aber abzusehen, dass die Betreiber häufig versuchen werden, diese in Anspruch zu nehmen. Damit sinkt die Kontrolldichte bzgl. ihrer Vorhaben weiter ab.
- Ein Hauptbetriebsplan für Braunkohletagebauen, die Kraftwerke beliefern, die dem Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung Unterfallen, kann sogar für einen Zeitraum von acht Jahren aufgestellt werden, wenn er mit einem Rahmenbetriebsplan zu einem kombinierten Betriebsplan verbunden wird. Aufgrund der geplanten Bestimmung des § 52 Abs. 2e BBergG erhöht sich die übliche Geltungsdauer dieser Hauptbetriebspläne um das Vierfache. Die daraus resultierende mangelnde Kontrolle geht zu Lasten des Umweltschutzes.
- Selbst diese Acht-Jahres-Frist gilt nur „in der Regel“. Sie kann daher In Einzelfällen überschritten werden. § 52 Abs. 2e BBergG sieht keine zeitliche Begrenzung dieser Überschreitung vor, sodass kombinierte Betriebspläne von beliebig langer Dauer ohne hinreichende Kontrolle möglich sind.
- Durch die Möglichkeit, bei Braunkohletagebauen einen Hauptbetriebsplan mit einem Abschlussbetriebsplan zusammenzuführen (§ 53 Abs. 3 BBergG) und die Vorschriften des § 52 Abs. 2e BBergG anzuwenden, wird die Problematik der langen Laufzeit von Hauptbetriebsplänen sogar noch verschärft.
- Die Begründung dieser Änderungen des BBergG ist nicht plausibel. Einerseits ist nicht ersichtlich, warum die Betriebsvorgänge bei Braunkohletagebauen so gestaltet sind, dass sie keine neue Probleme aufwerfen und sich daher über große Zeiträume erstrecken können. Andererseits bedeuten die Argumente der Kontinuität und Kontrolle der Betriebsvorgänge bei Braunkohletagebauen ja gerade, dass bisherige Hauptbetriebspläne 1:1 in darauf folgende Hauptbetriebspläne durch einfache Übertragung überführt werden können. Aufgrund der Gleichartigkeit der

Hauptbetriebspläne bedarf es dann keiner aufwändigen Arbeit der Behörde und eines langwierigen Genehmigungsverfahrens.

- Die geplante Beschneidung der Rechte der Bevölkerung beim gerichtlichen Instanzenweg bei Streitigkeiten über Braunkohletagebaue durch die Beschränkung auf die erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts (§ 57e BBergG) wird abgelehnt. Betreiberinteressen dürfen keinen Vorrang vor der effektiven gerichtlichen Wahrnehmung der Bevölkerung und der Umweltverbände haben. Gleiches gilt für die entsprechende Rechtswegeverkürzung durch § 19a WHG.
- Die Privilegierung für die Zulassung von Betriebsplänen für Vorhaben mit der Gewinnung von Erdwärme wird abgelehnt. Aus der Richtlinie (EU) 2018/2001 lässt sich keine Privilegierung für den Gewinnungsvorgang ablesen. Dies gilt insbesondere für den in der Gesetzesbegründung vorgebrachten Erwägungsgrund 51. Daher ist der Gesetzgeber frei in seiner Entscheidung. Die Gewinnung von Erdwärme basiert bei der petrothermalen Geothermie auf einem Frac-Vorhang; die Fracking-Technik wird zur Gewinnung angewandt. Angesicht der Umweltschäden wie Erdbeben durch Frac-Prozesse – auch bei der petrothermalen Geothermie – verbietet sich die Beschränkung der Verfahrensdauer auf ein Jahr (§ 57f Abs. 5 S. 1 lit. a BBergG) bzw. zwei Jahre (§ 57f Abs. 5 S. 1 lit. b BBergG). Auch hydrothermale Geothermie kann mit Fracking verbunden sein (Wasserfracs). Auch bei diesem Verfahren ist keine Befristung der Verfahrensdauer zu vertreten. Vielmehr muss die zuständige Behörde hinreichend Zeit für eine sorgfältige Prüfung haben.
- Das Bergrecht muss grundlegend reformiert und nach höchsten Umweltstandards neu gestaltet werden. Bis dahin sollte der Katalog der bergfreien Bodenschätze nicht erweitert werden. Die Neufassung des § 3 Abs. 3 BBergG, mit der Lithium in wässrigen Lösungen erfasst werden soll, sollte daher bis zur grundlegenden Novellierung des Bergrechts zurückgestellt werden.

Der Verschlechterung der Verfahrensvorschriften des BBergG wird abgelehnt. Der Weiterbetrieb von Braunkohletagebaue, die nun geplanten neuen Privilegien für Konzerne, die Braunkohletagebauen betreiben und die grundlegenden Einschnitte in weitere Bereiche des Bergrechts führen zu Umweltgefahren. Hierfür gibt es keine Rechtfertigung, erst recht nicht durch den viel zu späten Kohleausstieg. Der Entwurf des Artikelgesetzes sollte daher zurückgezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen
für den BBU

Oliver Kalusch
(Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands des BBU)